

# Im Namen des Volkes

## Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche  
Verhandlung am 24. März 1987

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. September 1986  
aufgehoben. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des  
Sozialgerichts Detmold vom 4. April 1985 wird zurückge-  
wiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten  
aller Rechtszüge zu erstatten.



-2-

## G r ü n d e :

### I

Streitig sind die Herabsetzung einer Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und die Rückforderung von 210,00 DM.

Mit Bescheiden vom 30. August 1982 und 25. März 1983 gewährte das Versorgungsamt (VersorgA) der 1917 geborenen Klägerin nach dem Tode ihres zweiten Ehemannes August J. (J.) ab 1. Februar 1982 wiederaufgelebte Witwenversorgung (Grund- und Ausgleichsrente sowie Schadensausgleich) von zuletzt 335,-- DM monatlich nach ihrem ersten Ehemann Kurt H. (H.). Dabei rechnete das VersorgA der Klägerin deren Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersruhegeld und Witwenrente) gemäß § 44 Abs 5 BVG leistungsmindernd als Versorgungsanspruch nach dem zweiten Ehemann an, nicht dagegen die ihr ebenfalls nach dem zweiten Mann zustehenden Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (-LAG-; Entschädigungsrente -ER- von 46,60 DM monatlich sowie Unterhaltshilfe -UH- von monatlich 164,00 DM, zusammen 210,60 DM monatlich), auf welche die Klägerin das VersorgA hingewiesen hatte.

Unter dem 27. Januar 1984 machte das VersorgA das Ausgleichsamt darauf aufmerksam,

"... daß das Bundesausgleichsamt seine Auffassung, die wiederaufgelebte Rente nach dem BVG sei bei der Bemessung der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Kriegsschadensrente zu berücksichtigen, aufgegeben habe und die entsprechende Verwaltungsanweisung ändern werde. Die dort zustehenden Leistungen sind nunmehr gemäß § 44 Abs 5 BVG auf die Versorgungsrente anzurechnen ...".

Am 27. Februar 1984 antwortete das Ausgleichsamt:

"Seit dem 01. 01. 1984 wird die BVG-Rente bei der Berechnung der UH nach dem LAG nicht mehr berücksichtigt.

Da Frau J. in Höhe der BVG-Rente einen Freibetrag erhielt, ergibt sich für die UH keine Auswirkung. Die einkommensunabhängige ER bleibt ebenfalls unberührt.

Frau J. erhält laufend 164,-- DM UH und 46,60 DM ER."

Mit dem streitigen Bescheid vom 17. April 1984 in der - zugunsten der Klägerin abgeänderten - Fassung des Bescheids vom 10. September 1984 "gemäß § 48 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs" (SGB 10) setzte das VersorgA die inzwischen auf 345,-- DM monatlich angepasste Versorgungsrente ab 1. Mai 1984 auf monatlich 135,-- DM herab, indem es die vom Ausgleichsamt gewährten Monatsbezüge in Höhe von 210,60 DM zusätzlich auf die Versorgungsrente anrechnete; zugleich forderte es für den Monat Mai 1984 210,-- DM als Überzahlung zurück.

Während die Klägerin im Rechtsstreit in erster Instanz obsiegt hat (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 4. April 1985), hat das Landessozialgericht (LSG) im angefochtenen Urteil vom 17. Sep-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



tember 1986 die Klage abgewiesen und ausgeführt: Nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 sei ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintrete. Diese Voraussetzung sei erfüllt. Nach § 44 Abs 5 BVG seien Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche, die sich aus der neuen Ehe herleiten, auf die Witwenrente anzurechnen. Diese Begriffe bezögen sich auf alle Ansprüche auf entsprechende Leistungen, die laufend oder einmalig zu gewähren seien. Dazu gehörten auch die Leistungen nach dem LAG. Diese seien vor der Anwendung besonderer Anwendungsvorschriften des LAG auf wiederaufgelebte Witwenbezüge anzurechnen. Sei eine Leistung - wie hier - zu Unrecht gewährt worden, so schließe das nicht aus, daß eine iS von § 48 SGB 10 rechtlich erhebliche Änderung der Verhältnisse eintreten könne. § 48 aaO verlange nach seinem Wortlaut nicht, daß der aufzuhebende Verwaltungsakt rechtmäßig gewesen sein müsse. Eine Änderung der Verhältnisse sei im vorliegenden Fall insofern eingetreten, als ab 1. Januar 1984 in Fällen des § 44 Abs 5 BVG Leistungen nach dem BVG nicht mehr auf Leistungen nach dem LAG angerechnet würden. Darin liege zwar keine Änderung der rechtlichen Verhältnisse; eine Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen sei nicht erfolgt. Jedoch sei eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten, und zwar der Verhältnisse, die für die Gewährungsbescheide des VersorgA maßgebend gewesen seien. Nach § 267 Abs 1 LAG werde UH als Teil der Kriegsschadensrente gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten einen bestimmten Höchstbetrag nicht überstiegen. Zu berücksichtigen seien als



Einkünfte nach Abs 2 dieser Bestimmung grundsätzlich Bezüge in Geldeswert. Freibeträge erhielten ua Kriegsbeschädigte und Kriegswitwen, die Renten nach dem BVG beziehen. Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen seien im Bescheid des Ausgleichsamts vom 20. Juni 1983 ein Betrag von 483,-- DM als Renten nach BVG und im Bescheid vom 20. November 1983 in der gleichen Spalte ein solcher von 350,-- DM ausgewiesen worden. Gleichzeitig sei jeweils ein gleichhoher Betrag in einer anderen Spalte als anrechnungsfrei bezeichnet worden. Dem SG sei deshalb einzuräumen, daß die der Klägerin gewährten Versorgungsbezüge tatsächlich vor dem 1. Januar 1984 keinen Einfluß auf die Höhe der Leistungen nach dem LAG gehabt haben, weil der vom Ausgleichsamt für die Berechnung der LAG-Bezüge eingesetzte Freibetrag jeweils gleichhoch gewesen sei wie die angerechneten Einkünfte aus Versorgungsleistungen. Daraus folge entgegen seiner Auffassung aber nicht, daß keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse habe eintreten können und eingetreten sei. Die Anrechnung sei erfolgt, indem Versorgungsleistungen als an sich anrechenbares Einkommen in den Bescheiden des Ausgleichsamtes erfaßt seien. Diese Berücksichtigung stelle eine Tatsache dar. Da die Tatsache, wenn auch rechtsirrig, Grundlage der bis zum 31. Dezember 1983 von der Versorgungsverwaltung erteilten Bescheide gewesen sei und diese Fakten ab 1. Januar 1984 nicht mehr bestünden, sei eine iS des § 48 SGB 10 rechtserhebliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten. Dabei sei die Versorgungsverwaltung jedenfalls ab 1. Mai 1984 berechtigt und verpflichtet gewesen, die der Klägerin nach dem LAG zustehenden Leistungen in vollem Umfang auf die ihr zu gewährenden Versorgungsleistungen anzurechnen. Dem



stehe nicht entgegen, daß § 48 Abs 1 SGB 10 eine Änderung nur insoweit zulasse, als die tatsächlichen Verhältnisse sich geändert hätten. Die Aufgabe der Verwaltungsübung beim Ausgleichsamt und das Nichtanrechnen der Versorgung nach dem BVG habe sich auf die Anrechenbarkeit der Leistungen nach dem LAG insgesamt bezogen.

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision trägt die Klägerin hiergegen vor: Eine Änderung in den Verhältnissen sei nicht eingetreten. Daß die Rente nach dem LAG jetzt voll zur Auszahlung komme, liege nicht an dem Wegfall der Anrechenbarkeit, sondern allein am Freibetrag. Dieser setze begrifflich eine Anrechnung bereits voraus. Eine Anrechenbarkeit dem Grunde nach genüge. Eine Rückerrechnung einer vom Ausgleichsamt bereits angerechneten Versorgungsleistung nach dem BVG hätte nicht erfolgen dürfen. Wenig sinnvoll wäre es, die Rente nach dem BVG bei den nach den Bestimmungen des LAG zur Auszahlung kommenden Leistungen qua Freibetrag nicht anzurechnen, wenn gleichzeitig die Anrechnung beim BVG erfolge. Hierzu hätte es eines Freibetrages nicht bedurft.

Die Klägerin beantragt,

- 1) das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1986 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 4. April 1985 als unbegründet zurückzuweisen;
- 2) den Beklagten zu verpflichten, ihr die außer-



-7-

gerichtlichen Kosten in sämtlichen Rechtszügen zu  
erstatten.

Der Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Klägerin könne nicht geltend machen,  
daß die nach dem BVG gezahlten Renten auf die Leistungen nach dem  
LAG angerechnet würden. Das LSG habe im angefochtenen Urteil  
nämlich eine gegenteilige tatsächliche Feststellung getroffen und  
sich dabei auf eine Auskunft des Ausgleichsamts gestützt. An  
diese tatsächliche Feststellung sei das Revisionsgericht gebun-  
den. Im übrigen habe es das LSG zu Recht als unerheblich angese-  
hen, daß die BVG-Rente im Falle der Klägerin auf die Höhe der  
LAG-Leistungen keinen Einfluß gehabt habe.

Die Beteiligten haben übereinstimmend erklärt, daß sie mit einer  
Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden seien  
(§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG).

## II

Die zulässige Revision der Klägerin ist begründet.

Mit dem streitigen Bescheid vom 17. April 1984 idF des - zugun-  
sten der Klägerin - abändernden Bescheids vom 10. September 1984  
hat der Beklagte die Versorgungsbezüge, die er der Klägerin mit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-8-

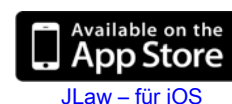
den Bescheiden des VersorgA vom 30. August 1982, 25. März 1983 und 30. September 1983 bindend (§ 77 SGG) bewilligt hatte, ab 1. Mai 1984 um 210,60 DM monatlich herabgesetzt und sich dabei auf § 48 SGB 10 gestützt. Nach § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung - unter Durchbrechung seiner Bindung - für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine Änderung in den rechtlichen Verhältnissen ist im vorliegenden Fall nicht eingetreten. Das LSG hat im angefochtenen Urteil herausgestellt und ausgeführt, daß seit Bewilligung der Versorgung eine den konkreten Fall betreffende "Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen nicht erfolgte". Das trifft zu. Zwar ist § 44 Abs 5 Satz 1 BVG idF der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl I S 21) durch Art II § 9 Nr 9 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl I S 1450) mit Wirkung ab 1. Juli 1983 um einen weiteren Satzteil ergänzt worden; diese die Überleitung auf einen Kostenträger der KOV betreffende Ergänzung, die bereits bei Erlass des Bescheides vom 30. September 1983 galt, berührt den hier einschlägigen Gesetzestext indessen nicht. Das LSG hat aber angenommen, es liege eine Änderung der bei Erlass der Bewilligungsbescheide vorliegenden **t a t s ä c h l i c h e n** Verhältnisse darin, daß das Ausgleichsamt ab 1. Januar 1984 in seinen Bescheiden Versorgungsleistungen nicht mehr wie bis dahin "als an sich anrechenbares Einkommen erfaßt". Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Das LSG hat zunächst übersehen, daß das Ausgleichsamt nach dem



festgestellten Sachverhalt, der mit den vom LSG inhaltlich in bezug genommenen, zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Verwaltungsakten übereinstimmt, die der Klägerin gewährte ER immer schon, also auch schon vor dem 1. Januar 1984, als "einkommensunabhängig" beurteilt und auf sie allein schon deshalb zu keiner Zeit Versorgungsbezüge angerechnet hat. Im Betrag der ER von 46,60 DM monatlich ist daher, ganz unabhängig von der vom Beklagten und vom LSG vertretenen Auffassung, eine Änderung der Anrechnungspraxis des Ausgleichsamts tatsächlich nicht eingetreten. Insoweit kann der Beklagte § 48 Abs 1 SGB 10 eine Berechtigung zur Herabsetzung der Versorgungsbezüge nicht entnehmen.

Aber auch im Übrigen - soweit es die UH betrifft -, braucht nicht näher geprüft und gewürdigt zu werden, wie die Anrechnungsvorschrift des § 44 Abs 5 BVG in bezug auf eine von einem Ausgleichsamt nach dem LAG gewährte Leistung überhaupt von rechtlichem Belang sein könnte. § 44 Abs 5 BVG enthält nämlich ausschließlich Bestimmungen, die die V e r s o r g u n g s behörde berechtigten, Versorgungsansprüche aus der "neuen Ehe ... auf die Witwenrente (Abs 2)" (Satz 1) bzw "auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf diesem Gesetz (BVG) beruht" (Satz 2), anzurechnen. Selbst dann aber, wenn mit dem Beklagten und der Vorinstanz unterstellt würde, die Praxis eines Ausgleichsamts in bezug auf die Anrechnung von BVG-Leistungen auf von ihm zu gewährende LAG-Leistungen habe über die Anwendung von § 44 Abs 5 BVG t a t s ä c h l i c h e n Einfluß auch auf die Höhe einer nach § 44 Abs 2 BVG wiederaufgelebten Witwenversorgung, könnte dies für den vorliegenden Sachverhalt eine Herabsetzung der



BVG-Witwenrente nicht rechtfertigen. Das LSG hat nämlich (auf Seite 13 des angefochtenen Urteils) unangegriffen und damit bindend für den erkennenden Senat (§ 163 SGG) festgestellt,

"daß die der Klägerin gewährten Versorgungsbezüge tatsächlich vor dem 01. 01. 1984 **k e i n e n** Einfluß auf die Höhe der Leistungen nach dem LAG gehabt haben, weil der vom Ausgleichsamt für die Berechnung der LAG-Bezüge eingesetzte Freibetrag jeweils gleich hoch war wie die angerechneten Einkünfte aus Versorgungsleistungen."

An dieser Nicht-Anrechnungspraxis des Ausgleichsamts hat sich seit Bewilligung der Versorgungsbezüge laut Bescheiden der Beklagten vom 30. August 1982, 25. März 1983 und 30. September 1983 nichts geändert, so daß auch der Anspruch der Klägerin nach dem LAG, welcher der Anrechnung nach § 44 Abs 5 Satz 1 BVG unterliegt, durch die verschiedenen Berechnungsweisen nicht betroffen worden ist. Mangels einer Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen kann sich der Beklagte insoweit nicht auf § 48 Abs 1 Satz 1 SGB 10 stützen, um die Herabsetzung der der Klägerin gewährten wiederaufgelebten Witwenrente ab 1. Mai 1984 zu rechtfertigen. Daß das Ausgleichsamt in seinen Bescheiden "Versorgungsleistungen" vor der Gegenüberstellung mit einem gleich hohen Freibetrag "als an sich anrechenbares Einkommen ... erfaßt" hatte, ändert hieran nichts. Dieses nur gedankliche "Erfassen der Versorgungsleistungen" blieb nach den bindenden Feststellungen des LSG ohne jede tatsächliche Auswirkung auf den Leistungsanspruch der Klägerin nach dem LAG.



Der Beklagten steht auch kein Erstattungsanspruch nach § 50 Abs 1 Satz 1 SGB 10 über 210,00 DM zu, weil die Herabsetzung der Witwenrente der Klägerin - wie ausgeführt - keinen Bestand haben kann.

Nach alledem war das angefochtene Urteil auf die Revision der Klägerin aufzuheben und die zutreffende Entscheidung des SG wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)